

TuS Lübbow von 1907 e.V.

www.tus-lübbow.de



1. Satzungsänderung der Satzung des TuS Lübbow von 1907 e.V. vom 01.04.2011

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TuS Lübbow 1907 e.V.“. Er hat seinen Sitz in 29488 Lübbow.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 200776 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (2) Der Verein fördert – je nach Möglichkeiten - den Leistungssport sowie die allgemeine Jugendarbeit auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie regelmäßigen Trainingsstunden, durch die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie deren Durchführung, und durch die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund sowie den Fachverbänden des Landessportbundes an, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienst und im Auftrag des Vereins ausübt, kann hierfür durch Gesamtvorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (4) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Zahlung des Vereinsbeitrages beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- (7) Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Bei Eintritt eines 4. oder weiteren Familienmitgliedes bleibt dieses beitragsfrei, sofern es ein haushaltsangehöriges, minderjähriges Kind ist.
- (9) Die Vereinsmitglieder erlangen mit erfülltem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (10) Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt steht den Mitgliedern jederzeit zum Quartalsende frei. Es ist eine schriftliche Anzeige beim Vorstand erforderlich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand beschlossen werden,
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
 - wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz wiederholter Mahnung länger als 12 Monate schuldig bleibt. Ausgenommen sind Krankheitsfälle, in denen der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen kann.
- (4) Vor der Entscheidung des Ausschlusses hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Eingang der Entscheidung an den Vorstand erfolgen.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (6) Vom Verein ausgeschlossene Personen können die Mitgliedschaft nicht vor Ablauf von 2 Jahren auf Antrag wieder erlangen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zu treffen.
- (5) Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand einen Einzelvertrag bis zu einem Wert von 3.500 Euro schließen.
- (6) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- (7) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
- dem Vorstand
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
 - dem Sozialwart
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorstand einberufen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Protokollführung
 - die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen
 - die Instandhaltung und ordnungsgemäße Pflege aller dem Verein gehörenden Geräte und Anlagen
 - die Buchführung
 - die Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - die Führung des Siegels
 - die Führung der Mitgliederliste

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Versammlung ist sodann unverzüglich einzuberufen.
- (3) Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss/die Aufnahme von Mitgliedern in Berufsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Abteilungsleiter
 - Beschlüsse über Einzelverträge, die einen Wert von 3.500 Euro übersteigen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Die Einberufung wird durch Verteilung von Handzetteln, durch Veröffentlichung auf der Homepage des TuS Lübbow und durch Aushang im gemeindlichen Schau- und Informationskasten in 29488 Lübbow bekannt gegeben.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Versammlungsleitung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein einzelnes Mitglied der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (10) Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Wiederwahl eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist zulässig.
(4) Verschiedene Vorstandsämter sollen grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden.
(5) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand durch eine Ersatzperson zu besetzen.
(6) Der Gesamtvorstand wird wie folgt gewählt:
Erster Vorsitzender für die Dauer von 3 Jahren
Stellvertretender Vorsitzender für die Dauer von 2 Jahren
Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren
Schriftführer für die Dauer von 3 Jahren
Abteilungsleiter für die Dauer von 1 Jahr
Sozialwart für die Dauer von 1 Jahr

§ 12 Wahl von Kassenprüfern

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jahresversetzt einen ersten und zweiten Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Der Ersatzprüfer rückt im Jahr nach seiner Wahl für den ausscheidenden Kassenprüfer nach.
(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Gesamtvorstandes.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
(2) Der Schriftführer zeichnet für die Richtigkeit der Niederschrift.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lübbow, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Ortschaft 29488 Lübbow zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. März 2017 beschlossen worden.
(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lübbow, 11. März 2017